

# Fachausschuss „Rehabilitation und Teilhabe“

–nie– Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie die Begleitung sozialpolitischer Vorhaben der Bundesregierung, aber auch die Corona-Pandemie prägten die Arbeit des Fachausschusses „Rehabilitation und Teilhabe“ im Jahr 2020. So fanden die Sitzungen im Mai, August und Oktober aufgrund der Covid-19 Pandemie in Form von Videokonferenzen statt.

In der aufaktbildenden Sitzung am 18. Februar 2020 stellte Dr. Stefan Dühring, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, den Ende 2019 ersten veröffentlichten Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX vor. Mit dem durch das Bundesteilhabegesetz eingeführten Teilhabeverfahrensbericht soll erstmals eine einheitliche Erhebung von Daten zu Verfahrensabläufen stattfinden und dadurch die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter gestaltet sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnet und verfahrenshemmende Prozesse besser erkannt werden. Das erste Berichtsjahr wurde als Übergangsphase angesehen. Die Datenerfassungen wurden mit einer geringen Anzahl an ausgewählten Pilotträgern vorgenommen. Ab dem Berichtsjahr 2019 sollen dann Daten sämtlicher Träger erfasst und dadurch die Repräsentativität erhöht werden.

Des Weiteren stellte Robert Richard, Ministerium Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, das Förderprogramm „Örtliches Teilhabemanagement“ des Landes Sachsen-Anhalt vor. Mit dem Programm können Kommunen Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanage-

ments beantragen. Ziel der Förderung ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen die umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven Sozialraums zu ermöglichen. Gefördert wird die Einstellung von örtlichen Teilhabemanager/innen, welche an der Umsetzung eines inklusiven Gemeinwesens unter den spezifischen Bedingungen vor Ort mitarbeiten. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Teilhabebedingungen vor Ort in allen Lebensbereichen zu analysieren und auf der Grundlage der erkannten Problemlagen und Defizite aus den individuellen Belangen und Bedarfen der betreuten Menschen mit Behinderungen konkrete Maßnahmen abzuleiten.

Schwerpunkte der Sitzung am 5. Mai 2020 waren der Austausch zwischen den Mitgliedern im Fachausschuss zu den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie sowie die Beratung der Bestandsaufnahme und der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen.

Die Berichte zur aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie thematisierten insbesondere die unzureichende Ausstattung von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe mit Schutzausrüstung zu Beginn der Pandemie. Gefordert wurden zudem klare Regelungen hinsichtlich der Finanzierung von entstandenen Mehraufwendungen für personelle und sachliche Ressourcen. Thema war auch die durch die Covid-19 Pandemie beschleunigte Digitalisierung in allen Lebensbereichen (z.B. Arbeitswelt, Schule) und die Barrierefreiheit von digitalen

Angeboten. Berichtet wurde auch über die wirtschaftliche Situation von Inklusionsbetrieben, die von den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie besonders schwer betroffen sind, da die Rettungsschirme für diese zunächst nicht griffen. Gefordert wurde daher Unterstützung durch die Politik. Berichtet wurde außerdem über die Auswirkungen der angespannten wirtschaftlichen Lage auf die Integrations- und Inklusionsämter, die deutliche Mindereinnahmen der Ausgleichsabgabe zu verzeichnen haben.

Intensiv und abschließend beraten wurden im Anschluss die Bestandsaufnahme und Empfehlungen zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sollen dazu beitragen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu verbessern. Die Empfehlungen erörtern ausgewählte wesentliche Leistungsangebote der beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben, wobei Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen an der Grenze zwischen Werkstattberechtigung und allgemeinem Arbeitsmarkt im Fokus stehen. So werden neben den Werkstätten auch die mit dem Bundesteilhabegesetz neu eingeführten Instrumente des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter näher beleuchtet. Die Empfehlungen nehmen darüber hinaus weitere Angebote der Teilhabe am Arbeitsleben in den Blick, die einen besonderen Status, z.B. eine Schwerbehinderung, voraussetzen, wie etwa Inklusionsbetriebe. Ausgehend von der Bestandsaufnahme werden Handlungsempfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der

Unterstützungsangebote für die gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen aufgezeigt. Der Deutsche Verein betont insbesondere die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure entsprechend der Grundsätze der trägerübergreifenden Kooperation und Koordination von Leistungen nach Teil 1 des SGB IX zu stärken. Die Empfehlungen nehmen auch Bezug zur Einbindung der Selbsthilfe und Interessenvertretungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, deren Finanzierung ausreichend gesichert werden sollte. Ein weiteres Augenmerk liegt auf Handlungsoptionen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung oder Unterstützungsbedarf, um ihre Chancen beim Übergang von der Schule in den Beruf und damit ihre Lebens- und Teilhabeperspektiven zu verbessern.

In der Sitzung vom 11. August 2020 stellte Anja Mlosch, Deutscher Verein, den betreuungsrechtlichen Teil der Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor. Die Reform sieht insbesondere eine grundlegende Neustrukturierung und Modernisierung des Betreuungsrechts vor, welches die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 UN-Behindertenrechtskonvention stärken soll. So sollen das Ehrenamt und die Betreuungsvereine mit den vorgesehenen Neuregelungen gestärkt werden und die Rechte und Pflichten der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden in einem neuen Betreuungsorganisationsgesetz geregelt werden. Der Vorrang der Wünsche der Betreuten wird als zentraler Maßstab für die Betreuerauswahl, insbesondere für deren Eignung, normiert. Außerdem werden klarstellende Änderungen zur weiteren Ausgestaltung der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Sozi-

alleistungen vorgenommen, vor allem durch die Stärkung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes. In der Stellungnahme der Geschäftsstelle wurden ausgewählte wesentliche Punkte des Referentenentwurfs angesprochen, u.a. zu den Regelungen zur Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen, den Regelungen zum Ehrenamt sowie den Betreuungsvereinen.

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Vereins haben außer den vollständig genannten zu dieser Ausgabe beigetragen:

<b>-ak-</b>	=	Andreas Krampe
<b>-cs-</b>	=	Claudia Sammler
<b>-dn-</b>	=	Dorette Nickel
<b>-nie-</b>	=	Alexandra Nier
<b>-sf-</b>	=	Sascha Facius

Dr. Schmidt-Ohlemann, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR), berichtete über den Konsultationsprozess der DVfR „Teilhabe und Inklusion in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie – Auswirkungen und Herausforderungen“. Anlass für diesen Konsultationsprozess ist das Vorhaben der DVfR, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen der Covid-19 Pandemie für das System der Rehabilitation und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund der Einschränkungen im Hinblick auf Rehabilitationsangebote zu ermitteln und mögliche Handlungsoptionen für die Akteure zur Sicherung der Teilhabe zu erarbeiten. Der Konsultationsprozess soll die Einschätzung der Mitglieder einholen und zentrale Tendenzen identifizieren. U.a. sollen die Herausforderungen der zu erwartenden Änderungsprozesse betrachtet werden, z.B. inwieweit Angebote sich verändern und angepasst werden müssen und eventuell IT-gestützte Angebote erforderlich werden. Der Konsultationsprozess ist fortlau-

fend. Ein erster Bericht ist für Ende 2020 geplant.

Abschließend stellten René Ruschmeier und Lukas Risch, Kienbaum Consultants International GmbH, den Forschungsbericht zur Implementationsstudie zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX vor. Vorrangiges Ziel der Implementationsstudie sei, einen Überblick über das Gesamtsystem zu geben, wie die Verpflichtungen aus § 13 SGB IX umgesetzt werden. Die Studie nimmt dabei den Stand sowie bestehende Herausforderungen der Umsetzung bei den Rehabilitationsträgern in den Blick und zeigt erste Handlungsempfehlungen für die Rehabilitationsträger auf. So sind die internen Verwaltungsverfahren bei den einzelnen Trägern weitestgehend standardisiert. Herausforderungen bestehen im Hinblick auf eine ganzheitliche Bedarfsermittlung und die trägerübergreifende Einheitlichkeit. Die eingesetzten Instrumente erlauben die Erhebung der einheitlichen Maßstäbe nach § 13 SGB IX insbesondere in komplexen Bedarfsermittlungsfällen nur bedingt, in der Regel ist eine medizinische Begutachtung erforderlich. Entwicklungspotenzial wird insbesondere in der ICF-Orientierung und dem trägerübergreifenden Austausch gesehen. Auch personelle Ressourcen und der Datenschutz stellen zentrale Herausforderungen dar.

In der letzten Sitzung am 27. Oktober lag der Schwerpunkt auf der Beratung der Stellungnahmen des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).

Der Entwurf der Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungs-

rechts, in den Anja Mlosch, Deutscher Verein, einführte, basiert auf der Stellungnahme der Geschäftsstelle zu dem vorangegangenen Referentenentwurf, die bereits im Fachausschuss vorgelegt wurde.

Die Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von

Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), die in der AG SGB VIII-Reform diskutiert wurde, wurde dem Fachausschuss „Rehabilitation und Teilhabe“ zur Mitberatung vorgelegt. Die Mitberatung beschränkte sich schwerpunktmäßig auf die Regelungen zur geplanten inklusiven Lösung im SGB VIII. Die Beratung im federfüh-

renden Fachausschuss Jugend und Familie erfolgte am 5. November 2020.

## Ausschreibung 2021



# Cäcilia-Schwarz-Förderpreis für Innovation in der Altenhilfe

### Zielsetzung

Unser Preis wendet sich an Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die in ihrer Masterarbeit, Dissertation, Habilitation oder einer anderen bedeutenden wissenschaftlichen Arbeit innovative Entwicklungen und neue Erkenntnisse darstellen, mit denen älteren Menschen für lange Zeit ein hohes Maß an selbstständiger Lebensweise ermöglicht werden kann. Der Preis kann Einzelpersonen und Forschergruppen zuerkannt werden. „Der Preis war für mich und meinen Weg sehr bedeutsam“, schrieb uns eine der Preisträgerinnen.

### Anforderungen

Die Arbeit kann aus den Gebieten Geriatrie, Gerontologie, Pflege- und Therapiewissenschaft, Sozialwissenschaft, Gesundheitswissenschaft und verwandten Disziplinen stammen und muss dem wissenschaftlichen Anspruch und der Zielsetzung des Förderpreises entsprechen. Die Arbeiten können als Monographie oder als kumulative Arbeit angelegt sein.

### Vergabe und Dotierung

Im Verleihungsjahr 2021 stehen bis zu 10.000 € zur Verfügung.

### Bewerbung

Eingereicht wird zunächst nur eine Kurzfassung oder Dokumentation der Arbeit. Die Bewerberin oder der Bewerber soll darin verdeutlichen, in welcher Weise die erarbeiteten Erkenntnisse Innovationen in der Altenhilfe anstoßen und dazu beitragen können, das Wohlergehen, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit älterer Menschen zu fördern und welche wissenschaftlichen Methoden angewandt worden sind.

### Einreichungsfrist

Die Frist zur Einreichung der Kurzfassung einschließlich des Bewerbungsschreibens und des Kurzgutachtens endet am **31. März 2021**. Es gilt der Eingangsstempel.

### Bewerbungen und Rückfragen richten Sie bitte an die Koordinierungsstelle des Cäcilia-Schwarz-Preis im Deutschen Verein:

Barbara Kahler, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin-Mitte, E-Mail: kahler@deutscher-verein.de  
Den Text der Ausschreibung finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/caecila-schwarz-foerderpreis>